

## Entwurf eines Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland

Pressemitteilung des Bundestagesbeschlusses vom 04.06.2025

Die Bundesregierung hat am 04.06.2025 den Entwurf des Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm für den Wirtschaftsstandort Deutschland beschlossen. Er sieht wesentliche Maßnahmen vor, um Deutschland wieder auf Wachstumskurs zu bringen.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf sollen kurzfristig steuerliche Rechtsänderungen umgesetzt werden. Damit versucht die Bundesregierung die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands zu stärken. Durch bessere Rahmenbedingungen werden wesentliche Anreize und Planungssicherheit für Standort- und Investitionsentscheidungen geschaffen.

Die Gesetzesänderungen treten ab 01.07.2025 in Kraft, die Änderung des Forschungszulagengesetzes jedoch erst ab 01.01.2026.

### a) Änderung des Einkommensteuergesetzes

#### 1. Investitionsbooster durch Sonderabschreibung von 30 %

Es wird eine degressive AfA in Höhe von 30 Prozent aufgelegt. Die Ausweitung der degressiven AfA gilt für Investitionen ab dem 1. Juli 2025 und vor dem 1. Januar 2028.

*§ 7 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 Satz 1 und 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt: „Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 angeschafft oder hergestellt worden sind, kann der Steuerpflichtige statt der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen. Die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen kann nach einem unveränderlichen Prozentsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen werden; der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Dreifache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 30 Prozent nicht übersteigen.“*

#### 2. Investitionsbooster für E-Mobilität bei Unternehmen

Es wird eine degressive Abschreibung für nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 neu angeschaffte Elektrofahrzeuge aufgelegt. Diese beginnt mit einem Abschreibungssatz von 75 %. (Folgejahre 10, 5, 5, 3, 2 %) Der Abschreibungszeitraum von 6 Jahren entspricht der regelmäßigen durchschnittlichen Nutzungsdauer.

In § 7 EStG wird nach Absatz 2 der folgende Absatz 2a eingefügt: *„(2a) Bei Elektrofahrzeugen nach § 9 Absatz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, die zum Anlagevermögen gehören und nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 angeschafft worden sind, können abweichend von Absatz 1 oder 2 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge in Prozent der Anschaffungskosten abgezogen werden: im Jahr der Anschaffung 75 Prozent, im ersten darauf folgenden Jahr zehn Prozent, im zweiten und dritten darauf folgenden Jahr jeweils fünf Prozent,*

*im vierten darauf folgenden Jahr drei Prozent und im fünften darauf folgenden Jahr zwei Prozent. Satz 1 kann nur angewendet werden, wenn der Steuerpflichtige keine Sonderabschreibungen für das Wirtschaftsgut in Anspruch genommen hat. Absatz 1 Satz 4 gilt nicht.“*

3. Erhöhung der Bemessungsgrundlage für E-Fahrzeuge  
Bei E-Fahrzeugen erhöht sich die Bemessungsgrundlage beim Bruttolistenpreis von 70.000 € auf 100.000 €. § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3 EStG

#### **b) Änderung des Körperschaftsteuergesetzes Steuersatzsenkung 15 % auf 10 %**

Der aktuelle Körperschaftsteuersatz von derzeit 15 % wird, beginnend ab dem Jahr 2028, jeweils um einen Prozentpunkt bis auf 10 % gesenkt.

Ab dem Jahr 2032 beträgt die Gesamtsteuerbelastung, Körperschaft- und Gewerbesteuer für Unternehmen 25 % statt aktuell 30 %. § 23 Abs. 1 KStG wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt: *„(1) Die Körperschaftsteuer beträgt für 1. Veranlagungszeiträume bis 2027 15 Prozent, 2. den Veranlagungszeitraum 2028 14 Prozent, 3. den Veranlagungszeitraum 2029 13 Prozent, 4. den Veranlagungszeitraum 2030 12 Prozent, 5. den Veranlagungszeitraum 2031 11 Prozent und 6. Veranlagungszeiträume ab 2032 10 Prozent*

#### **c) Änderung des Forschungszulagengesetzes ab 01.01.2026**

Um Investitionen in Forschung, sog. Investitionsbooster in Forschung, zu fördern, wird die Bemessungsgrundlage und der Fördersatz im Zeitraum von 2026 bis 2030 erhöht

- die Bemessungsgrundlage von 10 Mio. € auf 12 Mio. €
- der Fördersatz durch einen pauschalen Zuschlag für Gemein- und Betriebskosten von 20 %

§ 3 Forschungszulagengesetzes wird wie folgt geändert: Nach Absatz 3a wird der folgende Absatz 3b eingefügt: *„(3b) Zu den förderfähigen Aufwendungen gehört auch der pauschalisierte Betrag für zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten nach Satz 2, die im Rahmen eines begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, welches nach dem 31. Dezember 2025 begonnen hat, entstanden sind. Die als förderfähige Aufwendungen zu berücksichtigenden Gemein- und Betriebskosten betragen pauschal 20 Prozent der im Wirtschaftsjahr nach den Absätzen 1, 2, 3, 3a und 4 entstandenen förderfähigen Aufwendungen.“* 2. Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt: *„(5) Bemessungsgrundlage sind die im Wirtschaftsjahr entstandenen förderfähigen Aufwendungen des Anspruchsberechtigten im Sinne der Absätze 1 bis 4. Die Bemessungsgrundlage beträgt höchstens für 1. nach dem 1. Januar 2020 und vor dem 1. Juli 2020 entstandene förderfähige Aufwendungen 2 000 000 €, 2. nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 28. März 2024 entstandene förderfähige Aufwendungen 4 000 000 €, 3. nach dem 27. März 2024 und vor dem 1. Januar 2026 entstandene förderfähige Aufwendungen 10 000 000 € und 4. nach dem 31. Dezember 2025 entstandene förderfähige Aufwendungen 12 000 000 €.*